Verordnung

über das

Landschaftsschutzgebiet „Spitzingsee und Umgebung“,

Markt Schliersee, Landkreis Miesbach

vom

Aufgrund von § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 26 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Einholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 Gesetz vom 4.6.2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Das Gebiet des Spitzingsees und seiner Umgebung mit den anschließenden Berghängen von Brecherspitz, Bodenschneid, Stümpfling und Roßkopf im Westen sowie von Taubenstein, Raukopf und Jägerkamp im Osten jeweils an den Gemeindegrenzen, im Norden an Grenzen von naturräumlichen Einheiten im Süden an Gemeindegrenzen und an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rotwand“ wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet befindet sich vollständig im Naturraum Mangfallgebirge. Der Spitzingsee liegt auf 1084 m ü NN und ist mit 28,3 ha Fläche der größte bayerische Hochgebirgssee. Während das Ostufer von Bebauung und teils intensiver touristischer Nutzung geprägt ist, blieb das Westufer bisher weitgehend unberührt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) [1]Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde und Gemarkung Schliersee. [2]Es hat eine Größe von ca. 3233,88 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

[1]Die nördliche Grenze des Schutzgebietes beginnt auf Fl.Nr. 1993/0 (Lagebezeichnung Dürnbach Sonnseite; Nähe Brunnerstein und Kühzaglalm) und verläuft in östlicher Richtung über die Flurnummern 1991/0, 1993/0, 1994/0, 1993/0, 1994/0, 1993/0, 1994/0, 1993/0, 1994/0, 1993/0, 1988/0, 1412/2, 1988/0, 1974/0, 1977/0, 1973/0, 1421/3, 142/0, 1598/0, 1599/0, 1598/17, 1604/2, 1598/17, 1602/0, 1608/0, 1609/2, 1609/0, 1970/0, 1611/1, 1611/2, 1611/0, 1626/30, 1640/2, 1640/3, 1641/0, 1594/2, 1642/3, 1642/0, 1629/0, 1644/0, 1629/0, 1630/5, 1629/0, 1630/0, 1629/0, 1669/4, 1666/10, 1666/75, 1666/10, 1666/12, 1582/3, 1582/2, 1579/1, 1579/0, 1578/0, 1572/0, 1571/0, 1583/1, 1571/0, 1570/0, 1569/0, 1654/0 (Lagebezeichnung Nagelseite, Nähe Aurach) der Gemarkung Schliersee

[2]Die östliche Grenze verläuft von der Fl.Nr. 1654/0 in südlicher Richtung über die Fl.Nrn., 1655/0, 1656/0, 1678/0, 1679/0, 1678/0, 1681/0, 1680/0, 1681/0, 1674/0, 1708/0, 1693/0, 1684/0, 1693/0, 1685/0, 1693/0, 1707/0, 1696/0, 1707/0, 1707/1, 1719/2, 1719/0, 1725/0, 1731/0, 1735/0, 1738/0, 1737/0, 1745/0, 1754/4, 1745/0 (Lagebezeichnung Weidgraben) der Gemarkung Schliersee.

[3]Im Süden verläuft die Grenze von der Fl.Nr. 1802/0 über dir Flurstücke mit den Fl.Nrn., 1755/0, 1802/0, 1755/0, 1802/0, 1803/0, 1711/0, 1790/0, 1711/0, 1790/0, 1792/0, 1795/0 bis zurFr.Nr:1806/0, Lagebezeichnung Bleckstein; Nähe Stolzenberg).

[4]Im Westen verläuft die Grenze von der Fl.Nr. 1806/0 in nördlicher Richtung über die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 1829/0, 1832/0, 1839/0, 1833/0, 1839/0, 1852/8, 1852/9, 1852/7, 1907/0, 1908/0, 1928/0, 1929/0, 1930/0, 1935/0, 1936/0, 1937/0, 1940/0, 1938/0, 1952/0, 1992/0, 1992/2, 1993/0, der Gemarkung Schliersee.

(3) [1]Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den beigefügten Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1: 50.000 und (M) 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinien. [3]Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in den Schutzgebietskarten gekennzeichnet. [4]Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter:

a) Natur

[1]Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente, insbesondere

– den Spitzingsee mit seinen Verlandungszonen und Ufervermoorungen;

– naturnahe Bachläufe, Quellen, Nass- und Feuchtwiesen mit eingelagerten Flach- und Hochmooren, z. T. streugenutzt;

– großflächige Magerasen und Alpenmagerweiden der Almen mit eingelagerten Hangvernässungen (Quellmoore), im Mosaik mit alpinen Hochstaudenfluren,

– naturnahe Bergmischwälder, in den Hochlagen auch alpine Nadelwälder;

– Blockschutt- und Schluchtwälder, sowie offene Felsbildungen mit alpinen Rasen in den Gipfelbereichen.

[2]Naturnahe Uferabschnitte mit ausgedehnten Vermoorungen finden sich am Spitzingsee vor allem im Mündungsbereich des Firstgrabens im Nordwesten. [3]Schutzwürdige Biotope sind hier Uferröhrichte, Großseggenriede mit Zwischenmoorarten, Braunseggensumpf und Hochmoor.

[4]Besonders bedeutsame Lebensräume sind neben den Almen z.B. die Rote Valepp im Süden des Spitzingsees mit den angrenzenden Flach- und Hochmoorlebensräumen sowie der kleinstrukturierte Talraum des Hachelbaches im Bereich Stockeralm, das nur teilweise im Schutzgebiet liegende Hachelmoor am Ortsrand von Neuhaus, der Brecherspitz-Osthang sowie der Bereich südlich der Benzingspitz.

[5]Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz sind die Almen und Bergwälder als Lebensraum von drei heimischen Raufußhuhnarten (Hasel-, Birk- und Auerhuhn), vieler Spechtarten und zusätzlich als Jagdgebiet des Steinadlers.

b) Landschaft

[1]Die das Schutzgebiet einrahmenden Berge werden von den Gipfeln von Roßkopf, Stümpfling, Brecherspitz im Westen und von Benzingspitz, Rauhkopf und Taubenstein im Osten gekrönt. [2] Eine Besonderheit stellen die wüchsigen Bergmischwälder der Hänge dar.

[3]Landschaftsprägend sind neben den Bergmischwäldern, die vielfach von steilen Gräben und Rinnen mit Schuttfeldern durchzogen sind, vor allem die Almbereiche der Stockeralm, Spitzingalm, der Firstalmen, Wallenburger Alm und der Schönfeldalmen.

[4]Der Talboden und die unteren Berghänge werden von Niederalmen eingenommen (z.B. Stockeralm). [5]Teilweise sind dort auch noch über das Gelände verteilte Felsblöcke als Hinterlassenschaft der Gletscher erhalten geblieben [6]In dem Stockwerk darüber liegen die dazugehörigen Hochalmen (z.B. Schönfeldalmen).

[7]Im Ganzen handelt es sich um eine typische alpine Kulturlandschaft des Mittelstocks mit einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild mit dem Spitzingsee im Zentrum.

[8]Landschaftlich von besonderer Bedeutung ist auch der von steilen Bergflanken eingerahmte Spitzingsattel auf 1129 m ü NN.

[9]Die in einem glazialen Hochtal inmitten von ausgedehnten Moorflächen mäandrierende Rote Valepp stellt einen weiteren landschaftlichen Höhepunkt dar.

[10]Insgesamt handelt es sich um eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft, für deren Fortbestand eine natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

c) Erholung

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit

1. vielfältigen und naturnahen Landschaftselementen. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind der Spitzingsee, die Rote Valepp und die umliegenden Berge mit ihren zahlreichen Almen. Der Ort Spitzing, die Taubensteinbahn sowie die Stümpfling-Bergbahn sind besonders stark frequentierte Ziele für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholer. Beliebte Aktivitäten in der umliegenden Landschaft sind Wandern, Radfahren und Skifahren, usw.

2. einem umfassenden, regional und überregional bedeutsamen Wander-und Radwegenetz.

3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselementen mit der umrahmenden Bergkulisse.

4. struktur- und blütenreichen Almweiden mit relativ hohem Anteil an seltenen Blütenpflanzen.

5. historischen Kultur- und Siedlungselementen, wie zum Beispiel malerischen Almgebäuden.

6. vielfältigen geologischen Bildungen (z.B. markante Felsbereiche mit Schutthalden) einer insgesamt glazial überprägten Landschaft.

(2) Schutzzweck:

[1]Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Spitzingsee und Umgebung“ ist es, den Spitzingsee und seine Umgebung mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typischer Teilbereich der Oberbayerischen Voralpen (Mangfallgebirge) und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds und Erholungswerts zu verhindern.

[2]Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der gebietsprägenden Landschaftsteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen, insbesondere der Einzelbäume und Gehölzgruppen, der Gehölz bestandenen Verzahnungsbereiche von Almen mit Bergwäldern, den Bergwäldern und den wenigen noch vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldweidegebieten, der naturnahen Bergwälder, Felsbildungen, Quellen und Quellbereiche, der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte sowie Almweiden;

2. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland (Almen) als Lebensraum von Zitronenzeisig, Bergpieper, Steinschmätzer und weiteren offenlandgebundenen Vogelarten;

3. die Erhaltung der naturnahen Uferzonen und Verlandungsbereiche und ausgedehnten Moorflächen am Spitzingsee und in der Valepp sowie des Hachelmoors in ihrer überregional bis landesweit bedeutsamen Funktion und Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, den Biotopverbund und das Landschaftsbild;

4. der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der regional, überregional oder landesweit bedeutsamen Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes und der Landschaftsausstattung in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt;

5. der Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen; Erhaltung beruhigter Zonen als Rückzugsgebiete; besondere Bedeutung kommt hier im Gebiet den Raufußhühnern und ihren Lebensräumen zu; insbesondere zur sensiblen Balz- und Brutzeit, sowie im Winter bedarf es Maßnahmen zum Schutz dieser vom Aussterben bedrohten Vogelarten;

6. die Erhaltung der geologisch bedeutsamen Bildungen, oft Hinterlassenschaften der Eiszeit (Lokalmoränen, Felsblöcke und Felsbildungen mit Schutthalden);

7. die Erhaltung und Stabilisierung der landschaftsbildprägenden Waldbestände, insbesondere der Bergmischwälder sowie der Steilhänge mit Lichtwäldern und eingestreuten Schlucht-, Block- und Schatthangwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Weißrücken-, Dreizehenspecht, Ringdrossel und weiteren waldgebundenen Vogelarten;

8. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen Landschaftselemente der Almregion sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;

9. die harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und –verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft;

10. die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung außerhalb des Ortsteiles Spitzingsee;

11. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie für den Naturgenuss mit der vorhandenen Naturausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten;

12. Schutz der touristischen Infrastruktur (z. B. Wanderwege, Fußpfade) vor einer Beschädigung durch unzulässige Nutzungen.

§ 4
Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert;

3. Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Ufergehölze, Röhrichte, Baumreihen, Alleen sowie landschaftsprägende Einzelbäume außerhalb des Waldes zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;

4. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür öffentlich-rechtlich zugelassenen Einrichtungen abzulagern;

5. die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, o. Ä.); ausgenommen sind von der zuständigen Behörde zugelassene Veranstaltungen;

6. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren; unter Biwakieren versteht man das Übernachten im freien Gelände unter freiem Himmel;

7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort zu parken; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen.

8. mit nicht unter Nr. 7 fallenden Fahrzeugen auf weniger als 1,5 m breiten Pfaden, Steigen, Wander- und sonstigen Fußwegen zu fahren; ausgenommen sind die in Nr. 7 genannten (auch gewidmete und tatsächlich öffentliche Wege, mit einer geringeren Breite als 1,5 m) und die von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde dafür ausgewiesenen Wege (blaue Markierung) und vom Verbot der Verordnung ausgenommene Wege (rote Markierung). Die ausgewiesenen (blaue Markierung) und vom Verbot ausgenommenen Wege (rote Markierung) ergeben sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt wird und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich ist. Bei den vom Verbot ausgenommenen Wegen (rote Markierung) handelt es sich um geeignete Wege i. S. d. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, für die sich die Haftung nach den Vorgaben des § 60 BNatSchG richtet.

§ 5

Erlaubnis

(1) [1]Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. [2]Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen insbesondere auch Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden;

a) Werden im Zusammenhang mit diesen baulichen Anlagen Beleuchtungsanlagen jeglicher Art angebracht, um den Außenbereich zu beleuchten, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass hinsichtlich Intensität, Richtung, Farbe, Montagehöhe, Dauer der Beleuchtung und der Notwendigkeit einer solchen Beleuchtung folgende Kriterien eingehalten werden:

aa) **Intensität**: Es sind geringe Lumen-Werte (lm) zu nutzen. Für ungeschirmte Lichtquellen maximal 500 Lumen, für geschirmte Lichtquellen maximal 800 Lumen.

Es ist eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m² zulässig. Für die Beleuchtung größerer Bodenflächen sind mehrere schwache und nicht eine einzelne sehr helle Lichtquelle zu verwenden.

ab) **Richtung**: Eine Beleuchtung darf nur nach unten stattfinden. Streulicht zur Seite und vor allem nach oben ist unzulässig. Möglich ist dies z. B. mithilfe geschirmter Gehäuse oder LED-Reflektorlampen.

ac) **Farbe**: Kurzwelliges Licht (Blaulicht) im Farbspektrum ist unzulässig. Zu verwenden ist warmweißes Licht mit Farbtemperaturen bis maximal 2400 Kelvin.

ad) **Montagehöhe**: Die Höhe der Anbringung der Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten. Die Masthöhe ist jedoch so gering wie möglich zu halten, damit so wenig wie möglichStreulicht entsteht.

ae) **Dauer**: Eine Beleuchtung in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist nur zulässig, wenn die zulässige Nutzung des Grundstücks dies unbedingt erfordert. In diesem Fall ist die Lichtstärke auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Wenn es mit dem Schutzzweck vereinbar ist, kann auch der Einsatz von Bewegungsmeldern möglich sein.

af) **Notwendigkeit**: Die Verwendung von Beleuchtungsanlagen ist nur zur Wegesicherung und Orientierung zulässig (insbesondere kein Licht auf Bäume, Naturflächen, Teiche, usw.). Eine Beleuchtung zu dekorativen Zwecken ist nur während der dunklen Jahreszeit inklusive der Weihnachtszeit (15. November bis 02.Februar) bis Mitternacht zulässig.

2. Einfriedungen zu errichten;
3. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder wesentlich zu ändern sowie Masten aufzustellen;
5. Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand bzw. den Wärmehaushalt zu verändern (z. B. Gewässerausbau, Errichtung von Wasserkraftanlagen, Seethermie), neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beziehen;
7. Gegenstände zu lagern, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind; ausgenommen ist die vorübergehende kleinflächige, nicht gewerbliche Lagerung von Holzhackgut und Kies für Wegebau und - instandhaltung im Wald, sofern diese Lagerung mit waldgesetzlichen Vorschriften im Einklang steht und sonstigen naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht;
8.. Wohnwagen, Wohnmobile, Campingbusse, Verkaufsstände oder Automaten außerhalb dafür öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze aufzustellen;

9. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer zu errichten oder zu betreiben (insbesondere Lagerfeuer, Grillen usw.); ausgenommen sind die Durchführung von auf Almen und Heimweiden üblichen Daxenfeuern sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;

10. Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel und auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchzuführen;

11. Feuerwerke zu veranstalten;

12. unbemannte Fluggeräte zu starten, zu landen oder zu betreiben;

13. Bojen in den Spitzingsee einzubringen; ausgenommen sind die Bojen zur Kennzeichnung per Verordnung ausgewiesener Schutzbereiche und Fischlaichschonbezirke;

14. Wildäcker außerhalb des Waldes anzulegen;

15. ein nicht forstlich genutztes Grundstück mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung aufzuforsten oder eine Kultur zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig oder eine Kurzumtriebskultur anzulegen;

16. Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart zu beseitigen (Rodung);

17. mit dem Gleitschirm, Drachenflieger außerhalb zugelassener Starterplätze zu starten.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) [1]Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) vermieden werden können. [2]Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden; auf sie sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und der Erlaubnispflicht nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die der guten fachlichen Praxis (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) entsprechende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes; für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 dieser Verordnung erforderlich;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
4. Maßnahmen zum Unterhalt von Gewässern;
5. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. Fahrten und Parken mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen, und Fahrten und Parken mit Fahrzeugen von Behörden sowie lokalen Kommunen zu dienstlichen Zwecken;
7. die Errichtung oder Änderung von Weidezäunen, wenn diese im Rahmen einer landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeit errichtet werden, artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen sowie der besonderen Eigenart der Landschaft entsprechen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen;
9. Maßnahmen, die der Aufwertung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Landschaftsbestandteilen im Sinne der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes dienen, wie z.B. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die in Eigenverantwortung durchgeführt werden sollen und denen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegenstehen.
10. die Verlegung und der Unterhalt von Leitungen zur Ver- und Entsorgung von privilegiert zulässigen Gebäuden sowie von Leitungen zur Wasserversorgung für das Weidevieh sowie zur Stromversorgung von Elektrozäunen;
11. die Instandsetzung oder Beseitigung von Verstopfungen bestehender Drainagen;
12. die ordnungsgemäße Nutzung und die Pflege der in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhalten;
13. die Nutzung unbemannte Fluggeräte für Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder erhebliche Sachwerte sowie zur Ortung von Tieren zu Zwecken des Arten- und Tierschutzes, sofern diese Ortung vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

(2) [1]Wer Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 durchführen will, die von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese dem Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. [2]Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) [1]Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen und Steigen, die nicht bereits einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Dabei sind Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens darzustellen. [3]Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um Wirkungen der in § 4 Absatz 1 genannten Art zu verhindern. [4]Sie hat die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen zu untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(2) [1]Der Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise, der/die jeweils nicht bereits einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Dabei sind Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens darzustellen. [3]Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art zu verhindern. Sie hat die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen zu untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 9

Benutzung von Wegen

Das Landratsamt Miesbach – untere Naturschutzbehörde ist ermächtigt, die Freigabe der Nutzung von weniger als 1,5 m breiten Privatwegen durch Radfahrer (§ 4 Abs. 2 Nr. 8) einzuschränken, aufzuheben oder zu erweitern und dies in der durch § 4 Abs. 2 Nr. 8 (Satz 2) vorgeschriebenen Form bekanntzumachen. Es berücksichtigt dabei die Belange von Naturgenuss und Erholung, die Abwehr von Störungen und Gefahren sowie den Umfang der zur Nutzung durch Radfahrer angelegten Trails.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder der Anzeigenpflicht nach § 7 dieser Verordnung oder einer als Folge dieser Anzeige erlassenen Anordnung nach § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 11

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit für das Gebiet weitere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz von Biotopen, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie und Vorschriften zur Umsetzung europäischen Rechts, bleiben diese von den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere von den Ausnahmen, unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den

Landkreis Miesbach

Olaf von Löwis of Menar
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Miesbach geltend gemacht wird.